



Richtlinie

Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude

der Freien Hansestadt Bremen
und der Stadtgemeinden Bremen
und Bremerhaven

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Einleitung.....	3
Teil A - Rechtliche Grundlagen	4
Barrierefreies Bauen im Land Bremen	4
1. Rechtsnatur der Richtlinie	4
2. Überblick Rechtsgrundlagen	4
3. Bauliche Barrierefreiheit nach § 50 BremLBO	6
4. Ergänzende Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit nach § 8 BremBGG	8
5. Konkretisierung durch Technische Baubestimmungen	10
5.1 Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen / Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	10
5.2 Mustervorschriften der ARGEBAU als Technische Baubestimmungen	11
5.3. Bremische Abweichungen von der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (Einführungserlass MVV-TB).....	12
5.4 Barrierefreiheit nach DIN 18040	13
5.5 Zusammenfassung: Verknüpfung der Anforderungen der BremLBO mit dem BremBGG	16
5.6 Anwendbarkeit von Regeln der Technik, sofern nicht als Technische Baubestimmung eingeführt.....	16
5.7 besondere Anforderungen nach Arbeitsstättenrecht.....	16
6. Durchführung des bauaufsichtlichen Verfahrens	18
6.1 Präventive Beratung nach § 8 Absatz 7 BremBGG	18
6.2 Anforderungen an die Bauvorlagen nach der BremBauVorIV	19
6.3 Behördenbeteiligung	19
Teil B - Barrierefreiheit für Landesbauten im Verfahrensablauf der RLBau.....	21
1. Verfahrensablauf nach RLBau	21
2. graphische Darstellung	23
Teil C - Allg. Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude	24
1.1 Äußere Erschließung	24
1.2 Anbindung an den ÖPNV:	24
1.3 Parkplätze.....	24
1.4 Eingangstüren	25
2. Ausstattung und Räume	25
2.1 Leitsysteme in Eingangsbereichen und Foyers	25
2.2 Türdrücker, -griffe und Taster	25
2.3 Sanitäranlagen	26
2.4 Räume für Veranstaltungen	26

2.5 Alarmierung und Evakuierung.....	26
Teil D – Abbau von Barrieren in Bestandsgebäuden.....	27
1. Grundlage	27
2. Herstellung der Barrierefreiheit im Bestand	27
3. Bestandsaufnahme und Entwicklung von Konzepten nach § 8 Abs. 3 BremBGG.....	29
Teil E - Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Anmietungen	31
1. Grundlage	31
2. Prüfungsschema	31
3. Beispiele	32
Teil F – Anforderungen bei besonderer Nutzung und Zweckbestimmung	33
1. Einleitung.....	33
2. Höhere und besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit	33
Beispiel 1: Paul-Goldschmidt-Schule.....	33
Beispiel 2: Georg-Droste-Schule.....	33
3. Abweichungen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit „nach unten“	34
4. Entwicklung von Konzepten zur Barrierefreiheit bei besonderen Nutzungen.....	35
Anlage.....	37
Diese Checkliste mit Stand Februar 2020 versteht sich als Arbeitshilfe. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die aktuellen rechtlichen und technischen Vorgaben sind dabei jeweils zu beachten.....	
	37

Einleitung

Mit der vorliegenden Richtlinie soll die Barrierefreiheit der öffentlichen Gebäude des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden verbessert werden. Die Richtlinie dient dem Ziel, Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Gebäuden zu gewährleisten.

Durch die Richtlinie wird die Maßnahme „Entwicklung eines Leitfadens für barrierefreies Bauen für bremische öffentliche Hochbauten“ aus dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt, den der Senat im Dezember 2014 verabschiedet hat. Die Richtlinie konkretisiert die Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude nach § 8 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) und § 50 Absatz 2 und 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) in ihrer aktuell geltenden Fassung.

Grundsätzlich soll auch auf bremische öffentliche Gebäude der „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ des Bundes angewendet werden. Der Leitfaden definiert mit seiner bundesweiten Anwendung durch die Dienststellen des Bundes und durch die Auftragsverwaltung des Bundes in den Ländern einen nationalen Standard der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude, von dem in Bremen nicht grundlos abgewichen werden soll. Allerdings kann der Bundesleitfaden auf öffentliche Gebäude des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nicht uneingeschränkt angewendet werden. Dies folgt allein schon daraus, dass im Land Bremen sowie seinen beiden Kommunen teilweise andere rechtliche Regelungen wie für den Bund mit seinen Gebäuden in anderen Bundesländern gelten.

Die „Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“ enthält lediglich die vom Bundesleitfaden abweichenden und für die bremischen öffentlichen Gebäude geltenden Regeln und Verfahrensabläufe. Der Bundesleitfaden ist daher ebenfalls zu beachten.

Teil A der vorliegenden Richtlinie stellt die in Bremen geltenden Bauvorschriften dar, klärt das Verhältnis zwischen den Bestimmungen zur Barrierefreiheit in der BremLBO zu denjenigen des BremBGG und beschreibt das Baugenehmigungsverfahren. In Teil B wird die Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Verfahrensablauf nach der Richtlinie für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau 2018) dargestellt. In Teil C werden die allgemeinen Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude benannt, soweit diese vom Bundesleitfaden abweichen. Teil D beschreibt den Abbau von Barrieren bei Bestandsgebäuden. Teil E befasst sich mit der Barrierefreiheit bei Anmietungen und Teil F enthält Aussagen zu Gebäuden mit besonderen Nutzungen und Zweckbestimmungen, die höhere oder geringere Anforderungen an die Barrierefreiheit rechtfertigen oder bei denen besondere Konzepte zur Barrierefreiheit erforderlich sind.

Teil A - Rechtliche Grundlagen

Barrierefreies Bauen im Land Bremen

1. Rechtsnatur der Richtlinie

Das Bremische Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts (BremBGG) vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl.S. 608) enthält in § 8 i.V.m. § 2 für die Träger öffentlicher Gewalt, also insbesondere die Behörden des Landes und seiner beiden Stadtgemeinden Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude, die über diejenigen der Bremischen Landesbauordnung hinausgehen. Die vorliegende Richtlinie konkretisiert diese Anforderungen und stimmt sie auf die zu beachtenden Regelungen der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) zur Barrierefreiheit ab.

Im Rahmen der „Selbstbindung der Verwaltung“ ist die Anwendung der vorliegenden Richtlinie nach erfolgtem Senatsbeschluss vom 02.03.2021 für die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Gewalt als obligatorisch zu beachtende Arbeitshilfe einzustufen.

Dabei ist grundsätzlich der „Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes“ ergänzend anzuwenden. Dieser stellt die bestehenden Grundlagen dar und erläutert die Einbeziehung des barrierefreien Planens und Bauens in die Planungs- und Ausführungsprozesse nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau).

In dieser Richtlinie werden daher nur die bremischen Abweichungen zum Leitfaden des Bundes unter Einbeziehung des barrierefreien Planens und Bauens in die Planungs- und Ausführungsprozesse nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Bremen (RLBau) dargestellt.

2. Überblick Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung von Baumaßnahmen bei Bauten des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind folgende Rechtsgrundlagen bzw. ergänzende Publikationen zu beachten.

Der Auszug aus den Vorschriften und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen nach Ziffer 3 beziehen sich wie nachfolgend dargestellt auf die **Rechtslage Stand Februar 2020**.

Rechtliche Grundlagen bzw. andere Publikationen	Datum der Veröffentlichung
Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Dezember 2016
Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	02. März 2016 Senat 09. November 2016 Magistrat
Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	Brem.GBl. Nr. 71 / S. 320 Brem.GBl. Nr. 67 / S. 360
Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorV) vom 2. Mai 2019 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Brem.GBl. Nr. 73 / S. 368
Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) vom 10. September 2018 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Brem.ABl. Nr. 219 / S. 946
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (MVV-TB) Ausgabe 2019/1 vom 10. Januar 2020 Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)	15. Januar 2020 unmittelbare Gültigkeit i.V.m. BremVVTB
Bremische Klarstellungen und Abweichungen von der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (Einführungserlass MVV-TB) 1. Änderungsfassung vom 21. März 2019 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Brem.ABl. Nr. 62 / S. 254
Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben (RLBau 2018) Die Senatorin für Finanzen	01. Oktober 2018
Bremisches Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts (BremBGG) vom 18. Dezember 2018 Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	Brem.GBl. Nr. 100 / S. 608
Richtlinie zum Flächenstandard bei Büroräumen Die Senatorin für Finanzen	22. Dezember .2015

3. Bauliche Barrierefreiheit nach § 50 BremLBO

Die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) enthält als „lex generalis“ in § 50 die Grundanforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden. Der Anwendungsbereich betrifft alle öffentlichen und privaten Eigentümer.

Die LBO-Novelle 2018 überführt die Maßnahmenvorschläge zum Barrierefreien Bauen aus dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom Dezember 2014 im Land Bremen in gesetzliche Anforderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnismäßigkeit. Ergänzend werden regelungstechnische Anpassungen an die MBO-12 vorgenommen. Für nähere Ausführungen wird auf die Begründung zum Gesetzestext verwiesen.

Die nachfolgenden Regelungen des § 50 BremLBO sind jedoch nur für Bauvorhaben in privater Trägerschaft abschließend. Für Bauvorhaben im Eigentum der Träger öffentlicher Gewalt sind darüber hinaus die ergänzenden Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit nach § 8 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auszug BremLBO-18 / § 50 - Barrierefreies Bauen
Absatz 1 – Barrierefreiheit im Wohnungsbau (nach DIN 18040-2) <i>Für öffentliche Gebäude nicht relevant</i>
Absatz 2 – teilweise Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen (nach DIN 18040-1) (2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Diese Anforderungen gelten insbesondere für 1. Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens, 2. Versammlungsstätten, Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke, 3. Sport- und Freizeitstätten, Spielplätze, 4. Krankenhäuser, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken, Praxisräume, 5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude mit weniger als 500 m² Nutzfläche, 6. Verkaufsstätten und Ladenpassagen, Messe- und Ausstellungsbauten, 7. Gast- und Beherbergungsstätten, Kantinen, 8. Einrichtungen und Anlagen von Post-, Mobilitäts- und Versorgungsdienstleistern sowie Kreditinstituten, 9. Vergnügungsstätten, 10. Allgemein zugängliche Stellplätze und Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche, Fahrradabstellanlagen und sanitäre Anlagen. <i>Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.</i>
Absatz 3 – umfassende Barrierefreiheit für bestimmte baulichen Anlagen (nach DIN 18040-1) (3) Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude ab 500 m ² Nutzfläche sowie bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von

Auszug BremLBO-18 / § 50 - Barrierefreies Bauen
<i>Menschen mit Behinderungen, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern genutzt oder betreten werden, wie</i> <i>1. Tageseinrichtungen zur Betreuung und Pflege,</i> <i>2. stationäre Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Pflege,</i> <i>3. Schulen, Ausbildungs- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,</i> <i>müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teile barrierefrei sein.</i>
Absatz 4 – Barrierefreiheit von Sanitäranlagen und Stellplätzen <i>(4) Sanitärräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie Benutzerinnen und Benutzer müssen bei Anlagen nach Absatz 2 und 3 in der erforderlichen Anzahl barrierefrei und entsprechend gekennzeichnet sein; § 51 bleibt unberührt. § 39 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 durch den Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs erfüllt werden.</i> Konkretisierung der Ausgestaltung über DIN 18040-1 Weitergehende Anforderungen an die Anzahl der Barrierefreien Stellplätze sind in den Stellplatzortsgesetzen (§ 10 Absatz 2) sowie im Bremischen Einführungserlass zur Muster-Garagenverordnung (§ 4 Absatz 8) geregelt.
Absatz 5 – Abweichungen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit i.V.m. § 67 BremLBO <i>(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen</i> <i>1. schwieriger Geländeverhältnisse,</i> <i>2. ungünstiger vorhandener Bebauung,</i> <i>3. Bezug auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder mobilitäts- eingeschränkten Personen,</i> <i>4. atypischer Nutzung,</i> <i>5. Änderungen oder Nutzungsänderungen im vorhandenen Bestand oder</i> <i>6. bei Anlagen nach Absatz 1 und 4 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs</i> <i>nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei der Zulassung von Abweichungen sind die Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern angemessen zu berücksichtigen.</i>
§ 51 - Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 BremLBO Nr. 16: einzelfallbezogen sind höhere oder niedrigere Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit möglich Insbesondere diese Vorschrift bildet im Rahmen der Ermessensausübung das baurechtliche Scharnier zur Anknüpfung an die ergänzenden Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude nach § 8 BremBGG.

4. Ergänzende Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit nach § 8 BremBGG

Die in § 8 BremBGG geregelten Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit sind als „Lex specialis“ für Bauvorhaben im Eigentum der Träger öffentlicher Gewalt anzusehen.

Wesentliches Regelungsziel des BremBBG-18 ist, eine möglichst „umfassende Barrierefreiheit“ sowohl für den Neubau als auch schrittweise für den vorhandenen Bestand zu erreichen. Damit geht das BremBGG zumindest teilweise über die Anforderungen der BremLBO hinaus.

Auszug BremBGG-18 / § 8 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Absatz 1 – umfassende Barrierefreiheit für Bauten öffentlicher Trägerschaft

- (1) *Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum der Träger öffentlicher Gewalt sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.*

Das Wort „sollen“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 stellt die Herstellung der Barrierefreiheit bei zivilen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nicht in ein allgemeines Ermessen der Träger öffentlicher Gewalt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu sog. Soll-Vorschriften haben die Träger öffentlicher Gewalt vielmehr in der Regel bei zivilen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Barrierefreiheit nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen; nur beim Vorliegen atypischer bzw. besonderer Umstände, also nur ausnahmsweise ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden (BverwG, 22.11.2005, NVwZ 2006, 711 m.w.N.).

Die rechtliche Verbindlichkeit auch der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 8 Abs. 1 BremBGG geht über den Standard der nach § 85 BremLBO eingeführten technischen Baubestimmungen hinaus. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die Regeln der Technik zu verstehen, die auf wissenschaftlicher Grundlage und/ oder fachlichen Erkenntnissen (Erfahrungen) beruhen, in der Praxis erprobt und bewährt sind, Gedankengut der auf dem betreffenden Fachgebiet tätigen Personen geworden sind und deren Mehrheit als richtig anerkannt und angewandt werden.

Die vorliegende Richtlinie konkretisiert die Anwendung der „anerkannten Regeln der Technik“ auf öffentliche Gebäude der Träger öffentlicher Gewalt.

Zwar sind Abweichungsanträge nach § 67 BremLBO zulässig, bedürfen aber für die behördliche Entscheidung neben den Kriterien des § 50 Absatz 5 BremLBO einer weitergehenden Prüfung unter Berücksichtigung der Regelungsziele des BremBGG.

Absatz 2 – Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit im vorhandenen Bestand

- (2) *Die Träger öffentlicher Gewalt sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen sofern der Abbau für den jeweiligen Träger öffentlicher Gewalt nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.*

Diese auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise abzielende Regelung betrifft auch vorhandenen Gebäudebestand; diese Soll-Regelung des § 8 Absatz 2 BremBGG geht über die Kann-Vorschrift des § 58 Absatz 4 BremLBO hinaus.

Auszug BremBGG-18 / § 8 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Während sich die BremLBO bei Abweichungen nach § 50 Absatz 5 auf unverhältnismäßigen Mehraufwand¹ im Hinblick auf die Gesamtbaukosten bezieht, ist die Schranke der „unangemessenen wirtschaftlichen Belastung“² bei Gebäude in öffentlicher Trägerschaft einzelfallbezogen durch das fachlich zuständige Senatsressort unter Berücksichtigung vorhandener Finanzmittel zu entscheiden.

Absatz 3 – Berichtspflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit im vorhandenen Bestand

- (3) Die Träger öffentlicher Gewalt erstellen über die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen genutzten Gebäude bis zum 1. Januar 2023 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude. Beruhend auf den Berichten nach Satz 1, soll die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

Der Vollzug der Regelung ist durch die zuständigen Fachbehörden jeweils in eigener Verantwortung zu organisieren.

Absatz 4 – Barrierefreiheit bei Anmietung von Gebäuden beachten

- (4) Die Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung den Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belastet.

Absatz 5 – Barrierefreiheit öffentlicher Verkehrsflächen und Verkehrsmittel

- (5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger öffentlicher Gewalt, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Absatz 6 – Barrierefreiheit von Kulturdenkmälern

- (6) Bezüglich baulicher Veränderungen von Kulturdenkmälern gilt das Bremische Denkmalschutzgesetz und die dort niedergelegten Regelungen zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

§ 10 Abs. 3 Bremisches Denkmalschutzgesetz (BremDSchG) bestimmt, dass Die Genehmigung eines Eingriffs in ein geschütztes Denkmal zu erteilen ist, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Ein öffentliches Interesse ist hiernach unter anderem gegeben, wenn die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen hergestellt oder verbessert wird. Außerdem legt § 10 Abs. 5 BremDSchG fest, dass die Denkmalschutzbehörden bei ihren Entscheidungen die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel beachten, die Barrierefreiheit im Sinne des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes bei allen öffentlich zugänglichen Denkmälern möglichst zu erreichen.

Absatz 7 – Sicherstellung von Beratungsangeboten

- (7) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Gewalt sowie auch die Unternehmen und Unternehmensverbände gemäß § 6 bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen.

¹ Anhaltspunkt 20 %

² Anhaltspunkt 10 %

Auszug BremBGG-18 / § 8 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
--

<i>Insbesondere zu diesem Zweck ist durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Stelle eines oder einer Beauftragten für bauliche Barrierefreiheit zu schaffen. Das Beratungsangebot kann auch an Dritte übertragen werden.</i>

5. Konkretisierung durch Technische Baubestimmungen

Die BremLBO enthält in § 85 Absatz 1 die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen durch Technische Baubestimmungen zu konkretisieren.

Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Inhalte in die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlichten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) als Technische Baubestimmungen aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Anforderungen der Bauordnungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen unerlässlich sind.

5.1 Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen / Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Im Zuge der Novellierung der Musterbauordnung 2016 wurden die bisherige Musterliste Technische Baubestimmungen (MLTB) und die Bauregelliste (BRL) überarbeitet und in einem Dokument, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) zusammengeführt.

Die Umsetzung erfolgt in Bremen seit 01.10.2018 über eine „Deckblattlösung“, d.h. die MVV TB findet über eine Verwaltungsvorschrift (BremVVTB) unmittelbare Anwendung. In einer Anlage sind als „Einführungserlass“ darüber hinaus landesspezifische Klarstellungen und Abweichungen zur MVV TB geregelt.

Auszug - Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB)

Nr. 1 - Bezug auf MVV TB des DIBt
--

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"><i>1. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) am 31. August 2017 bekanntgegeben. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.</i> |
|--|

Auszug - Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB)
Nr. 2 - MVV TB gilt als VV TB des Landes Bremen 2. <i>Die vom DIBt bekannt gemachte MVV TB gilt in der jeweils geltenden Fassung nach § 85 Absatz 5 BremLBO als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Bremen, soweit Ziffer 4 nichts anderes bestimmt.</i>
Nr. 3 – Hinweis auf Fundstelle der MVV TB 3. <i>Die MVV TB nach Ziffer 2 in der jeweils geltenden Fassung wird vom DIBt auf seiner Internetseite unter www.dibt.de veröffentlicht. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr verweist auf seiner Internetseite unter www.bauumwelt.bremen.de auf die entsprechende Fundstelle.</i>
Nr. 4 – Hinweis auf Klarstellungen und Abweichungen von der MVV TB für das Land Bremen in der Anlage „Einführungserlass“ 4. <i>Für das Land Bremen sind notwendige Klarstellungen und Abweichungen zur MVV TB in einer Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt. Diese Abweichungen ersetzen die jeweiligen Regelungen der MVV TB. Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, die jeweils geltende Anlage öffentlich bekannt zu machen.</i>

5.2 Mustervorschriften der ARGEBAU als Technische Baubestimmungen

Im Land Bremen sind entsprechend der BremVVTB damit sämtliche unter Ziffer

A.2.2 – Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile entsprechend § 85 BremLBO

der MVV TB aufgeführten Mustervorschriften³ der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) als Technische Baubestimmungen nach § 85 BremLBO eingeführt und damit als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Eine Rechtsaktualisierung erfolgt automatisch über die Gremien der ARGEBAU und die Fortschreibung der MVV TB. Hierzu zählen auch die nachstehend aufgeführten Muster-Sonderbauverordnungen der ARGEBAU, die bezogen auf die Art der Nutzung besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit enthalten:

Ziffer A 2.2.2.2 § 11	Muster-Beherbergungsstättenverordnung Barrierefreie Beherbergungsräume
Ziffer A.2.2.3 § 28	Muster-Verkaufsstättenverordnung Barrierefreie Stellplätze
Ziffer A.2.2.4 § 10	Muster-Versammlungsstättenverordnung Bestuhlungen, Gänge und Stufengänge

³ Siehe Informationsportal der ARGEBAU <https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991>

Ziffer A 2.2.2.2 § 11	Muster-Beherbergungsstättenverordnung Barrierefreie Beherbergungsräume
§ 12	Toilettenräume
§ 13	Barrierefreie Stellplätze

5.3. Bremische Abweichungen von der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (Einführungserlass MVV-TB)

Wie unter Ziffer 5.1 ausgeführt, hat sich Bremen bei der Umsetzung der MVV TB aus Vereinfachungsgründen für die in der BremVVTB festgeschriebene „Deckblattlösung“ entschieden. Da es jedoch weiterhin bei der Anwendung der als Technischen Baubestimmungen eingeführten Vorschriften oder Normen landesrechtlichen Klarstellungs- oder Abweichungsbedarfe gibt, ist es erforderlich, diese in einem ergänzenden „Einführungserlass zur MVV TB“ zu regeln.

Mit Aufhebung der Bremischen Garagenverordnung, der Bremischen Feuerungsverordnung und der Bremischen Hochhaus-Richtlinie und gleichzeitiger Einstufung als Technische Baubestimmung entsprechend der MVV TB zum 1. Mai 2019 wurde der ursprüngliche Einführungserlass vom 10. September 2018 (Brem.ABl. Nr. 220, S. 947) erstmals fortgeschrieben, so dass derzeit die aktualisierte Fassung vom 21. März 2019 (Brem.ABl. Nr. 62, S. 254) anzuwenden ist.

Beibehalten werden über diesen Einführungserlass zur MVV TB damit beispielsweise die bisherigen landesrechtlichen Erweiterungen der Bremischen Garagenverordnung mit den Anforderungen an Stellplätze für besondere Personengruppen, die sich in der nun anzuwendenden Muster-Garagenverordnung der ARGEBAU nicht finden.

Auszug- Einführungserlass MVV-TB vom 21. März 2019

zu A 2.2.2.1 / Muster-Garagenverordnung

- Bei der Anwendung der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen gelten für das Land Bremen folgende abweichende / ergänzende Regelungen:

1. **§ 4 Absatz 7** wird wie folgt hinzugefügt:

¹In allgemein zugänglichen Mittel- und Großgaragen müssen mindestens

1. 3 Prozent der Gesamteinstellplätze, mindestens jedoch 2 Einstellplätze, ausschließlich für die Benutzung durch Menschen mit Behinderungen und
2. 3 Prozent der Gesamteinstellplätze, mindestens jedoch 2 Einstellplätze, ausschließlich für die Benutzung durch Personen mit Kleinkindern vorbehalten sein; diese sind als solche kenntlich zu machen. ²Sie müssen barrierefrei erreichbar sein und sollen in der Nähe der Aufzüge angeordnet sein.

§ 4 Absatz 8 wird wie folgt hinzugefügt:

¹In allgemein zugänglichen Großgaragen müssen mindestens 10 Prozent der Gesamteinstellplätze ausschließlich der Benutzung durch Frauen vorbehalten sein (Fraueneinstellplätze). ²Fraueneinstellplätze dürfen auch von Menschen mit Behinderungen benutzt werden, die über eine Parkerleichterung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung verfügen. ³Fraueneinstellplätze sind unter Hinweis auf die Berechtigung nach Satz 2 als solche zu kennzeichnen. ⁴Sie sind so anzuordnen, dass in der Garage möglichst nur kurze Fußwege zurückgelegt werden müssen. ⁵Im Bereich der Fraueneinstellplätze sollen gut sichtbare Alarmmelder in ausreichender Zahl angebracht sein. ⁶Fraueneinstellplätze und die zu ihnen führenden Fußwege, Treppenträume und Aufzüge sollen von einer Aufsichtsperson eingesehen oder durch Videokameras überwacht werden können.

5.4 Barrierefreiheit nach DIN 18040

Die Grundanforderungen an das barrierefreie Bauen, die in der Bremischen Landesbauordnung und deren untergesetzlichen Regelwerken abstrakt festgeschrieben sind, werden hinsichtlich der Anforderungen an die Bauausführung durch die DIN 18040 konkretisiert, welche seit September 2015 im Land Bremen als Technische Baubestimmung eingeführt ist und die Vorgängernormen DIN 18024 und 18025 abgelöst hat.

Auszug aus der MVV TB			
A 4.2	Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85 Absatz 2 BremLBO		
Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85 Abs. 2 BremLBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 Abs. 2 BremLBO
1	2	3	4
A 4.2.1	Gebäudetreppen	DIN 18065:2015-03	Anlage A 4.2/1
A 4.2.2	Barrierefreies Bauen	DIN 18040	
	Öffentlich zugängliche Gebäude	DIN 18040-1:2010-10	Anlage A 4.2/2
	Wohnungen	DIN 18040-2:2011-09	Anlage A 4.2/3

Zu beachten ist jedoch, dass die DIN 18040 Teil 1 nicht vollumfänglich eingeführt ist, sondern bestimmte Teile von der Anwendung ausgenommen oder modifiziert anzuwenden sind.

Die unter Ziffer 2 der DIN 18040 aufgeführten normativen Verweisungen auf weiterführende DIN-Normen entfalten dabei aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine automatische öffentliche Verbindlichkeit:

DIN 18041:2004-05, Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen

DIN 18650-2, Schlösser und Baubeschläge — Automatische Türsysteme — Teil 2: Sicherheit an automatischen Türsystemen

DIN 32976, Blindenschrift — Anforderungen und Maße

DIN EN 81-70:2005-09, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge — Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-70:2003 + A1:2004

DIN EN 1154, Schlösser und Baubeschläge — Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 12217, Türen - Bedienungskräfte — Anforderungen und Klassifizierung

DGUV Regel 108-003 - Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (bisher: BGR 181)

BGI/GUV-I 8527 - Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

Nach § 8 Absatz 1 BremBGG ist es jedoch möglich, einzelne dieser allgemein anerkannten Regeln der Technik vorhabenbezogen für verbindlich anwendbar zu erklären.

Für öffentlich zugängliche Gebäude nach DIN 18040 Teil 1 wurde nach Abstimmung mit den Behindertenverbänden folgende Anwendung vereinbart:

Auszug- Einführungserlass MVV-TB vom 21. März 2019

zu Anlage A 4.2/2 - DIN 18040-1; Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Absatz 2, 3 und 4 der Bremischen Landesbauordnung barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

- 1. Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.*
- 2. Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Schutzziele, Hinweise und Beispiele sollten berücksichtigt werden und können im Einzelfall verbindlich festgelegt werden. In diesen baulichen Anlagen sind neben Rettungswegen im Sinne von § 33 der Bremischen Landesbauordnung zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Menschen mit Behinderungen im Rollstuhl dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.*
- 3. Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.*
- 4. Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Erstreckt sich ein öffentlich zugänglicher Bereich über mehr als zwei Geschosse, ist die Anzahl der Toilettenräume bedarfsgerecht zu erhöhen und gleichmäßig verteilt anzuordnen, mindestens ist aber ein zweiter Toilettenraum anzuordnen*
- 5. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen. Weitergehende landesrechtliche und kommunale Regelungen bleiben unberührt.*
- 6. Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 51 der Bremischen Landesbauordnung i.V.m. § 10 Absatz 7 der Muster-Versammlungsstättenverordnung erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.*
- 7. Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6, 7 und 8 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker und Griffe ist grundsätzlich nur bei den Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.*

Hinweise:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Die DIN 18040 Teil 1 erlangt öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit nur nach Maßgabe dieser Technischen Baubestimmung. Es wird jedoch empfohlen, weitergehende Barrierefreiheit durch die Berücksichtigung auch der von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommenen Abschnitte herzustellen.

5.5 Zusammenfassung: Verknüpfung der Anforderungen der BremLBO mit dem BremBGG

- Die in § 50 BremLBO normierten Anforderungen an das Barrierefreie Bauen sind für Gebäude in öffentlicher Trägerschaft nicht abschließend normiert, sondern werden durch das BremBGG ergänzt.
- Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich aus nach § 50 Absatz 2 BremLBO (Anlagen mit teilweiser Barrierefreiheit) oder aus Absatz 3 (Anlagen mit nahezu vollständiger Barrierefreiheit); die Soll-Vorschrift des § 8 Absatz 1 BremBGG stellt jedoch weitergehende Anforderungen an die Barrierefreiheit.
- Bei Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 BremLBO können über § 51 Satz 4 Nummer 16 BremLBO zusätzliche Anforderungen oder Erleichterungen an die Barrierefreie Nutzbarkeit gestellt werden. Nach § 8 Abs. 1 BremBGG sind Abweichungen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit „nach unten“ jedoch nur in *begründeten Ausnahmefällen, d.h. beim Vorliegen atypischer besonderer Umstände zulässig*.
- Abweichungsentscheidungen nach § 67 BremLBO sind möglich, jedoch können die Abweichungstatbestände nach § 50 Absatz 5 BremLBO um die ganzheitliche Betrachtungsweise im Sinne des § 8 BremBGG ergänzt werden.

5.6 Anwendbarkeit von Regeln der Technik, sofern nicht als Technische Baubestimmung eingeführt

Der Bundesleitfaden barrierefreies Bauen sowie die vorliegende Richtlinie konkretisieren im Einzelnen die Anwendbarkeit der allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit sie nicht als technische Baubestimmungen nach der BremLBO eingeführt sind (vgl. hierzu die Teile C bis F der vorliegenden Richtlinie).

5.7 besondere Anforderungen nach Arbeitsstättenrecht

Weitere Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude ergeben sich aus dem SGB IX und der Arbeitsstättenverordnung unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen.

§ 164 SGB IX

Auszug

(3) Die Arbeitgeber stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,
5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 unterstützen die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsämter die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der schwerbehinderten Menschen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 3a Absatz 2 Arbeitsstättenverordnung

Auszug

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen,

Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.

Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisiert. Für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten ist vor allem die ASR V 3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ zu beachten. Aber auch andere ASR enthalten Hinweise und Regeln zur Barrierefreiheit von Arbeitsstätten. Die ASR können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

6. Durchführung des bauaufsichtlichen Verfahrens

Für öffentliche Gebäude wird im Regelfall ein umfängliches Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BremLBO durchgeführt.

Die Anforderungen an die Durchführung des bauaufsichtlichen Verfahrens ergeben sich aus den Vorschriften des §§ 68, 69 BremLBO.

Die zuständigen Fachbehörde bzw. der öffentliche Baudienststelle ist verpflichtet, den behördlichen Abstimmungsprozess frühzeitig hinsichtlich der einzelfallbezogenen Anforderungen an die Barrierefreiheit der betroffenen baulichen Anlage nach dem BremBGG und den Planungs- und Ausführungsprozesse nach der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Bremen (RLBau) vor Einleitung des bauaufsichtlichen Verfahrens möglichst einvernehmlich und aktenkundig mit der für die Belange für Menschen mit Behinderungen zuständigen Stelle⁴ abzustimmen, damit eine spätere Nachbesserung der nach § 8 Absatz 2 BremBauVorIV erforderlichen Bauvorlagen entbehrlich wird. Unterschiedliche Auffassungen sind zu dokumentieren.

6.1 Präventive Beratung nach § 8 Absatz 7 BremBGG

Insbesondere die Erstellung der für die Genehmigungsplanung notwendigen Unterlagen setzt eine besondere Sachkenntnis der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers mit den vielfältigen Anforderungen an die Barrierefreiheit in Abhängigkeit von der Art der Nutzung der baulichen Anlage voraus.

Bei Bedarf können entsprechend § 54 Absatz 2 BremLBO besondere Fachplaner zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) ist bestrebt, der nach § 8 Absatz 7 BremBGG vorgesehenen präventiven Beratungsleistung durch die Schaffung entsprechender Personalkapazitäten mit entsprechender Qualifikation Rechnung zu tragen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bietet hierfür eine Mitwirkung an.

⁴ Für die Stadtgemeinde Bremen werden diese Aufgaben durch das Büro des Landesbehindertenbeauftragten, für die Stadtgemeinde Bremerhaven durch das Amt für Menschen mit Behinderung wahrgenommen.

6.2 Anforderungen an die Bauvorlagen nach der BremBauVorIV

Die entsprechend den einschlägigen Normen festgeschriebenen Anforderungen an die Barrierefreiheit sind in den nach der Bremischen Bauvorlagenverordnung einzureichenden Bauvorlagen prüffähig darzustellen.

Auszug BremBauVorIV / § 8 - Bauzeichnungen

(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:

e) Aufzugsschächte, Aufzüge und der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung nach § 39 Absatz 4 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung,

h) für die Erfüllung der Barrierefreiheit maßgeblichen Angaben, insbesondere notwendige Bewegungsflächen, soweit diese nicht bereits in den übrigen Angaben nach § 8 enthalten sind;

Der Vermerk über die erfolgte Vorabstimmung zur baulichen Barrierefreiheit im Sinne des § 8 BremBGG ist eine notwendige Bauvorlage im Sinne des § 8 Absatz 2 Buchstabe h) BremBau-VorIV und zwingend dem Bauantrag beizufügen.

Je besser die Vorabstimmung und die Qualität der eingereichten Bauvorlagen ist, desto schneller ist die anschließende Abwicklung des bauaufsichtlichen Verfahrens, da mögliche zeitintensive Nachbesserungen der Bauvorlagen vermieden werden können.

Die Belange der Barrierefreiheit sind auch deshalb frühzeitig und umfassend im Planungs- und Ausführungsprozess nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Bremen (RLBau) zu berücksichtigen, damit die Konzepte zur Barrierefreiheit, in der qualifizierten Projektdefinition, der ES-Bau und EW-Bau einvernehmlich vorabgestimmt und in den haushaltsrechtlichen Verfahren vor den notwendigen Genehmigungsverfahren finanziell abgesichert erarbeitet werden.

6.3 Behördenbeteiligung

Im Rahmen des umfänglichen Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 BremLBO wird im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung unter anderem durch die untere Bauaufsichtsbehörde geprüft, ob die eingereichten Bauvorlagen den Anforderungen an die Barrierefreiheit nach § 50 BremLBO und dem untergesetzlichen bauordnungsrechtlichen Regelwerk entsprechen.

Ob die Bauvorlagen auch den ergänzenden Anforderungen des § 8 BremBGG entsprechen, welches aufgrund der Regelungsstruktur dem sonstigen Baunebenrecht zuzuordnen ist, ist spätestens im weiteren Verlauf der nach § 69 Absatz 1 BremLBO vorzunehmenden

Behördenbeteiligung abschließend festzustellen, sofern eine Vorabstimmung entsprechend Ziffer 6 nicht einvernehmlich abgeschlossen werden konnte. Die untere Bauaufsichtsbehörde übernimmt hierbei eine verfahrenssteuernde Moderationsfunktion und entscheidet abschließend über den Umfang der baulichen Barrierefreiheit, sofern sich durch die Berücksichtigung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (z.B. Brandschutz) noch notwendige Änderungen ergeben.

Neben der zuständigen Fachbehörde wird auch die für die Belange für Menschen mit Behinderungen zuständigen Stelle erneut beteiligt, welche der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eine Stellungnahme übersendet, ob die eingereichten Bauvorlagen auf Grundlage der erfolgten Vorabstimmung auch den ergänzenden Anforderungen des § 8 BremBGG entsprechen.

Sofern erforderlich, ist der Bauantrag entsprechend § 69 Absatz 2 BremLBO nachzubessern. Über die Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Bauantrages entscheidet die Bauaufsichtsbehörde abschließend.

Vor Nutzungsaufnahme des Gebäudes findet im Regelfall durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde eine Bauüberwachung unter Beteiligung der erforderlichen Fachbehörden statt, wobei auch die Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit geprüft wird. Danach geht die Verantwortung für den dauerhaften Erhalt der barrierefreien Nutzbarkeit auf den Betreiber über.

Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach dem BremBGG im vorhandenen Bestand unterliegt federführend der zuständigen Fachbehörde, die Sozialbehörde kann zur Unterstützung herangezogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 BremBGG die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erfolgen kann, sofern trotz erfolgter intensiver Vorabstimmung nach Ziffer 6.1 und 6.2 auch nach Erteilung der Baugenehmigung von Dritten die Auffassung vertreten wird, dass die Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit nicht im Sinne des BremBGG umgesetzt worden sind.

Teil B - Barrierefreiheit für Landesbauten im Verfahrensablauf der RL-Bau

1. Verfahrensablauf nach RL-Bau

Entgegen dem Teil B des Leitfadens des Bundes gilt für den staatlichen Hochbau des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die bremische Richtlinie für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RL-Bau). In der Handlungsanweisung wird daher das barrierefreie Bauen im staatlichen Hochbau im Verfahrensablauf nach RL-Bau dargestellt, also von der Bedarfsplanung bis zur Realisierung und mit den jeweiligen Zuständigkeiten und Beteiligungen. Es werden die Mindestinhalte, die für jeden Planungsschritt hinsichtlich der Barrierefreiheit zu leisten sind, aufgeführt.

Das Einbeziehen der Barrierefreiheit im Verfahrensablauf der RL-Bau schlägt sich in der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen nieder. Die Verfahrensschritte, die Zuständigkeiten sowie die Umsetzung sind wie folgt beschrieben und zusätzlich in einer Tabelle nach der Nummerierung der RL-Bau dargestellt:

1. In der Nutzungskonzeption und zum Vorplanungskonzept werden durch den Nutzer die Anforderungen an die Barrierefreiheit in der Bedarfsplanung festgehalten und geprüft. Die nachfolgende Variantenuntersuchung zur Nutzerbedarfsdeckung wird weiterführend die Anforderungen durch den Maßnahmenträger geprüft. Hierauf erfolgt die Erstellung eines Konzeptes der Barrierefreiheit zur Qualifizierung der ES-Bau, EW-Bau oder erweiterten ES-Bau durch den Maßnahmenträger. Die Projektbeteiligten sind einzubinden.
2. Im Rahmen der Projektplanung in der Erstellung der Entscheidungsunterlage (ES-Bau) wird durch den Maßnahmenträger, mit Unterstützung der Fachplaner, die Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit in der ES-Bau geprüft.
3. Im Rahmen der Projektplanung in der Erstellung der Entwurfsunterlage (EW-Bau) oder erweiterte ES-Bau, wird durch den Maßnahmenträger, mit Unterstützung der Fachplaner, der Nachweis der Anforderungen an die Barrierefreiheit in der EW-Bau erstellt.
4. Im Rahmen der Baumaßnahme in der Erstellung der Ausführungszeichnungen und der Leistungsverzeichnisse, wird durch den Maßnahmenträger, mit Unterstützung der Fachplaner, die Fortschreibung des Nachweises an die Barrierefreiheit geprüft und angepasst.
5. Mit Beginn der Baudurchführung zur Vergabe der Bauleistungen und der Bauüberwachung, wird durch den Maßnahmenträger, mit Unterstützung der Fachplaner, der Nachweis

an die Einhaltung der Barrierefreiheit geprüft und bei notwendigen Abweichungen im Rahmen der Ausführung dokumentiert.

6. Zur Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme, wird durch den Maßnahmenträger, mit Unterstützung der Fachplaner, der Nachweis an die Barrierefreiheit während der Baumaßnahme überwacht sowie nach Abnahme die Barrierefreiheit dokumentiert.

Die Beteiligung des zuständigen Landesbehindertenbeauftragten ist an allen vorgenannten Punkten erforderlich.

2. graphische Darstellung

Verfahrensschritte	Einbeziehen Barrierefreiheit	Zuständigkeit
D.1.3 BAUPLANUNG UND AUSFÜHRUNG		
D.1.3.2.1 Nutzungskonzeption und Vorplanungskonzept (Projektdefinition)	Erstellung und Prüfung der Anforderungen an die Barrierefreiheit in der Bedarfsplanung	Nutzer (Projektbeteiligte/r Landesbehindertenbeauftragter)
Variantenuntersuchung zur Nutzerbedarfsdeckung	Prüfung der Anforderungen an die Barrierefreiheit in der Variantenuntersuchung	Maßnahmenträger (Beteiligung Landesbehindertenbeauftragte/er)
Qualifizierung zur ES-Bau / Erweiterter ES-Bau	Erstellung Konzept Barrierefreiheit	Maßnahmenträger (Beteiligung der Projektbeteiligte/r Landesbehindertenbeauftragte/er)
D.1.3.2.3 ERSTELLUNG DER ENTSCHEIDUNGSUNTERLAGE BAU (ES-Bau, Vorentwurf und Kostenschätzung gem. Lph. 2 HOAI)		
Projektplanung	Prüfung der Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit in der Entscheidungsunterlage	Maßnahmenträger / Fachplaner (Beteiligung Landesbehindertenbeauftragte/er)
D.1.3.2.7 ERSTELLUNG DER ENTWURFSUNTERLAGE-BAU(EW-Bau) oder ERW. ES-BAU INKL. DER KOSTENBERECHNUNG		
Entwurfs- und Genehmigungsplanung	Erstellung Nachweis Barrierefreiheit	Maßnahmenträger / Fachplaner (Beteiligung Landesbehindertenbeauftragte/er)
D.1.3.2.9 ERSTELLUNG DER AUSFÜHRUNGSPLANUNG D.1.3.3 VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSSCHREIBUNG		
Ausführungszeichnungen und Leistungsverzeichnisse	Fortschreibung Nachweis Barrierefreiheit	Maßnahmenträger / Fachplaner (Beteiligung Landesbehindertenbeauftragte/er)
D.1.3.6 BEGINN DER BAUDURCHFÜHRUNG		
Vergabe und Überwachung	Kontrolle Einhaltung Nachweis Barrierefreiheit Dokumentation notwendiger Abweichungen im Rahmen der Ausführung	Maßnahmenträger / Fachplaner (Beteiligung Landesbehindertenbeauftragte/er)
D.1.3.7 FERTIGSTELLUNG DER BAUAUSFÜHRUNG UND ABNAHME F.17 BAUDOKUMENTATION		
Dokumentation	Erstellung: Bauüberwachung und Dokumentation Barrierefreiheit	Maßnahmenträger / Fachplaner (Beteiligung Landesbehindertenbeauftragte/er)

Abbildung 1 Bauplanung und Ausführung

Teil C - Allg. Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude

Grundsätzlich ergeben sich die Anforderungen an das barrierefreie Bauen aus Teil C des Bundesleitfadens Barrierefreies Bauen, der sich an der DIN 18040-1 sowie den weiteren anerkannten Regeln der Technik orientiert.

In dem vorliegenden Teil werden lediglich die Abweichungen vom Bundesleitfaden für öffentliche Gebäude des Landes und der Stadtgemeinde Bremen dargestellt, die sich aus § 8 BremBGG sowie den technischen Baubestimmungen zur BremLBO ergeben.

Die Struktur des vorliegenden Teils folgt der Gliederung des Kapitel C des Bundesleitfadens nach den Handlungsfeldern Gesamtkonzept, Erschließung, Ausstattung und Räume.

1. Gesamtkonzept und Erschließung

1.1 Äußere Erschließung

Bei der äußeren Erschließung ist die Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Gebäudeumfeld größere Flächen erschlossen werden, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zugeordnet sind. In solchen Fällen kann beispielsweise ein taktiles Boden- bzw. Blindenleitsystem erforderlich sein, um auch blinden und stark sehbehinderten Personen die Orientierung auf dem Gelände sowie das Auffinden eines oder mehrerer Gebäude zu ermöglichen.

Bei der Anbindung der Gebäudeerschließung an den öffentlichen Verkehrsraum ist erforderlichenfalls mit dem Träger der Straßenbaulast – also in aller Regel mit dem Amt für Straßen und Verkehr in Bremen oder dem Amt für Straßen- und Brückenbau in Bremerhaven - zu klären, ob und inwieweit eine barrierefreie Auffindbarkeit und Erreichbarkeit durch ergänzende Maßnahmen im öffentlichen Raum erreicht werden kann. Dies könnte beispielsweise die Anbringung eines 90 x 90 cm großen Aufmerksamkeitsfeldes nach DIN 32984 sein, das blinden und hochgradig sehbehinderten Personen das Auffinden des Gebäudeeingangs wesentlich erleichtert oder sogar erst ermöglicht.

1.2 Anbindung an den ÖPNV:

Bei der Entwicklung des Gesamtkonzepts ist die Anbindung an den ÖPNV als ein Kriterium zu berücksichtigen, da öffentliche Gebäude auch barrierefrei erreichbar sein müssen. Dies gilt insbesondere für Gebäude mit Publikumsverkehr.

1.3 Parkplätze

Für öffentliche Gebäude im Stadtgebiet von Bremen gilt § 10 Abs. 2 Stellplatzortsgesetz Bremen. Dieser bestimmt, dass von den notwendigen Stellplätzen 3 Prozent, für Menschen

mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und nach Maßgabe der eingeführten Technischen Baubestimmungen barrierefrei herzustellen sind. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.

Nach Ziffer 5 der technischen Baubestimmungen zu DIN 18040-1 muss jedoch mindestens einer der Stellplätze der Anforderung nach 4.2.2 DIN 18040-1:2010-10 entsprechen.

Bei Parkanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sollen mindestens 10 Prozent der Gesamtstellplätze ausschließlich der Nutzung durch Frauen (Fraueneinstellplätze) vorbehalten sein. Diese Stellplätze dürfen auch von Personen mit Kleinkindern und auch von Menschen mit Behinderungen benutzt werden, die über eine Parkerleichterung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung verfügen. Frauenstellplätze sind als solche unter Hinweis auf die Parkberechtigung auch für Personen mit Kleinkindern sowie Menschen mit Behinderung, die über eine Parkerleichterung verfügen, zu kennzeichnen. Frauenstellplätze sind so anzuordnen, dass auf der Parkanlage möglichst kurze Wege zum Eingangsbereich des betreffenden Gebäudes zurückgelegt werden müssen.

1.4 Eingangstüren

Gebäudeeingangstüren sollen automatisch zu öffnen und zu schließen sein (Kap. C. 8.3 Bundesleitfaden).

Für Kindertagesstätten gilt folgendes:

Um berechtigten Personen einen barrierefreien Zugang zu Kindertagesstätten zu ermöglichen, werden die Eingangstüren zu Kindertagesstätten an Stelle von Tastern zur Türöffnung mit Tastenfeldern mit Zahlen in einer Bedienhöhe von 85 bis max. 105 cm ausgestattet, über die ein Zahlencode eingegeben und die Tür selbstständig geöffnet werden kann.

2. Ausstattung und Räume

2.1 Leitsysteme in Eingangsbereichen und Foyers

Leitsysteme in Eingangs- und Foyer-bereichen sind nach Maßgabe des Teils C 15.3 Bundesleitfaden in Gebäuden bzw. in den entsprechenden Gebäudeteilen mit Nutzer- und Publikumsverkehr vorzusehen.

2.2 Türdrücker, -griffe und Taster

Zur Höhe von Türdrückern und –griffen enthalten die technischen Baubestimmungen zur BremLBO folgende Aussage:

„Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6, 7 und 8 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker und Griffe ist grundsätzlich nur bei den Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.“

Bedienelemente wie Taster zum Öffnen elektromotorisch betriebener Türen sollen in einer Höhe von 85 cm angebracht werden.

2.3 Sanitäranlagen

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel C 20 des Bundesleitfadens ist nach Ziffer 4 der technischen Baubestimmungen zu DIN 18040-1 folgendes zu beachten:

„Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 (DIN 18040-1) ist nicht anzuwenden. Erstreckt sich ein öffentlich zugänglicher Bereich über mehr als zwei Geschosse, ist die Anzahl der Toilettenräume bedarfsgerecht zu erhöhen und gleichmäßig verteilt anzuordnen, mindestens ist aber ein zweiter Toilettenraum anzuordnen.“ Barrierefreie Toiletten sind in der Regel geschlechtsneutral auszuführen und können so auch von diversen Personen und dem erweiterten Personenkreis gem. der o.g. Norm (z.B. Menschen mit Kinderwagen oder mit Gepäck) genutzt werden.

2.4 Räume für Veranstaltungen

Bei Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung von Seminar-, Schulungs- und Veranstaltungsräumen ist neben den Ausführungen in Kapitel C 17 des Bundesleitfadens nach Ziffer 6 der technischen Baubestimmungen zu DIN 18040-1 folgendes zu beachten:

„Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 (DIN 18040) entsprechen; sie können auf die nach § 51 der Bremischen Landesbauordnung i.V.m. § 10 Absatz 7 der Muster-Versammlungsstättenverordnung erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.“

2.5 Alarmierung und Evakuierung

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel C 9 des Bundesleitfadens gilt nach Ziffer 2 zu DIN 18040-1 der technischen Baubestimmungen in Bremen folgendes:

„Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 (der DIN 18040-1) genannten Schutzziele, Hinweise und Beispiele sollten berücksichtigt werden und können im Einzelfall verbindlich festgelegt werden. In diesen baulichen Anlagen sind neben Rettungswegen im Sinne von § 33 der Bremischen Landesbauordnung zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Menschen mit Behinderungen im Rollstuhl dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden.“

Teil D – Abbau von Barrieren in Bestandsgebäuden

1. Grundlage

Anforderungen an die Herstellung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden ergeben sich aus § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BremBGG. Nach § 8 Abs. 2 BremBGG sollen anlässlich der Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, festgestellt und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden, sofern der Abbau für den jeweiligen Träger öffentlicher Gewalt nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BremBGG haben die Träger öffentlicher Gewalt, also vor Allem das Land Bremen sowie seine beiden Stadtgemeinden, über die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen genutzten Gebäude bis zum 1. Januar 2023 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude zu erstellen. Beruhend auf den Berichten nach Satz 1, sollen die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

Die Absätze 2 und 3 des BremBGG entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG). Allerdings endet die Frist zur Erstellung der Berichte über den Stand der Barrierefreiheit nach § 8 Abs. 3 BGG des Bundes bereits am 30.06.2021.

Grundsätzlich sind – wie sich aus § 8 Abs. 1 Satz 2 BremBGG ergibt, Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik, also insbesondere auch von der DIN 18040/1 zulässig, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.

2. Herstellung der Barrierefreiheit im Bestand

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Gebäudeteile im Hinblick auf die Barrierefreiheit zu betrachten, die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen werden. In diesen Gebäudeteilen sollen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, bauliche Barrieren festgestellt werden.

Werden auch behinderte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt, sind auch die Gebäudeteile, die nicht dem allgemeinen Publikumsverkehr dienen, bei der Feststellung der Barrieren zu berücksichtigen (§ § 164 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX, 3a Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung).

Die festgestellten Barrieren sollen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden, sofern der Abbau keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung sind in jedem Einzelfall im Rahmen der Planung nach der RL Bau zu bestimmen. Dabei sind die baulichen Gegebenheiten in angemessener Weise zu berücksichtigen. Art und Umfang der Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit müssen bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sein. Die Feststellung der Barrieren, die geplanten Maßnahmen sowie die Abweichungen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit sind zu dokumentieren.

Praktische Beispiele

(1) Eine Schule wird erweitert und erhält einen Anbau:

Im Verlauf der Planung ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfang in dem bereits bestehenden Gebäudeteil Barrieren bestehen und ob und inwieweit sie mit einem Aufwand, der nicht wirtschaftlich unangemessen ist, abgebaut werden können.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob ein Aufzug, der für die barrierefreie Erschließung des Anbaus erforderlich ist, so platziert werden kann, dass auch der bereits bestehende Teil der Schule hierüber ganz oder teilweise barrierefrei erschlossen werden kann.

(2) Eine Schule soll zur Ganztagschule werden und erhält deshalb eine neue Mensa:

Auch in diesem Fall ist das Bestandsgebäude der Schule auf bestehende Barrieren hin zu betrachten und zu prüfen, ob und inwieweit die bestehenden Barrieren mit einem nicht unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand abgebaut werden können, soweit das Schulgebäude als Gebäudeteil i.S. des § 8 Abs. 2 BremBGG anzusehen ist, der von den Baumaßnahmen (Neubau der Mensa) nicht unmittelbar betroffen ist.

Ist die vollständige Herstellung der Barrierefreiheit im bereits bestehenden Schulgebäude nicht möglich, weil hierfür beispielsweise mehrere Aufzüge erforderlich wären, deren Kosten zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Belastung führen würden, ist zu prüfen, ob und inwieweit durch eine barrierefreie Erschließung von Teilen des bestehenden Schulgebäudes (z.B. sämtlicher Klassenräume des Erdgeschosses sowie der Fachräume) in Kombination mit organisatorischen Maßnahmen eine Teilhabe behinderter Menschen am Schulbetrieb gewährleistet werden kann.

3. Bestandsaufnahme und Entwicklung von Konzepten nach § 8 Abs. 3 BremBGG

Über den Stand der Barrierefreiheit öffentlicher Bestandsgebäude sind bis zum 01.01.2023 Berichte zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Berichte sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeitet werden.

Anzustreben ist eine vollständige Barrierefreiheit der Bestandsgebäude.

Sollte dies aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht und / oder nur mit einem hierfür notwendigen unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, sollen die Zeit- und Maßnahmenpläne den Abbau von Barrieren in einem Umfang vorsehen, der in Kombination mit organisatorischen Maßnahmen die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der dem Nutzungszweck des jeweiligen Gebäudes entsprechenden Gebäudeteile für behinderte Menschen sicherstellt.

Sofern auch dies nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob das Gebäude mittelfristig aufgegeben und durch ein barrierefreies Gebäude ersetzt werden kann.

Abweichungen von den Anforderungen an die vollständige Barrierefreiheit sind in dem jeweiligen Maßnahmen- und Zeitplan darzustellen und zu begründen. Er enthält auch Aussagen zu der Perspektive der Gebäudenutzung, sofern auch eine teilweise Barrierefreiheit nicht hergestellt werden kann, die behinderten Menschen die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und die zweckentsprechende Nutzbarkeit des Gebäudes gewährleistet.

Im Einzelnen:

(1) In einem Bestandsgebäude müssen nicht zwingend alle Büroräume barrierefrei erreichbar und nutzbar sein, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden und wenn gewährleistet ist, dass alle „Gebäudeteile und Räume, in denen Publikumsverkehr stattfindet, barrierefrei sind.

Dies ist beispielsweise im Standesamt Bremen in der Holler Allee der Fall, bei dessen Sanierung aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen finanziellen Mehraufwandes bei einem kleineren Teil der Büroräume ohne Publikumsverkehr auf die barrierefreie Erreichbarkeit verzichtet wurde.

(2) Auch kann es ausreichen, wenn bei Bürogebäuden lediglich ein Teil der Büroräume barrierefrei erreichbar ist, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit in Bezug auf alle Büroräume mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und dort kein Publikumsverkehr stattfindet. Auch müssen Besprechungsräume, Schulungsräume, Sozialräume etc. barrierefrei sein. In jedem Fall muss durch die teilweise Herstellung von Barrierefreiheit in Kombination mit organisatorischen Maßnahmen gewährleistet werden, dass eine Teilhabe behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt ist.

(3) Auch in Bestandsgebäuden ist es weit möglichst zu vermeiden, besondere Räume ausschließlich für den Kontakt mit behinderten Besucherinnen und Besuchern vorzusehen.

Vielmehr ist durch die (vollständige oder teilweise) Herstellung der Barrierefreiheit sicherzustellen, dass behinderte Personen in der allgemein üblichen Weise wie alle anderen Besucherinnen und Besucher bedient werden und keine Sonderbehandlung aufgrund der baulichen Gegebenheiten erfahren (müssen).

(4) Entsprechendes gilt für die Gestaltung der Eingangssituation zu einem Gebäude: Sicherzustellen ist, dass behinderte Menschen das Gebäude in der allgemein üblichen Form und ohne fremde Hilfe – ebenso wie alle Anderen – betreten und verlassen können. Der Zugang ist also über den Haupteingang zu gewährleisten; behinderte Personen sollen nicht auf einen Hinter- oder Nebeneingang verwiesen werden.

Ausnahmsweise kann hiervon aber abgewichen werden, wenn eine barrierefreie Erschließung des Haupteingangs aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist. In einem solchen Fall kann die barrierefreie Erschließung über einen Nebeneingang zulässig sein.

Dies ist beispielsweise beim Landgericht Bremen der Fall, bei dem sich ein Eingang mit Aufzug in einer Tordurchfahrt eine Reihe von Metern rechts von der Eingangstreppe zum Gerichtsgebäude befindet.

Bei der vollständigen oder teilweisen Herstellung von Barrierefreiheit im Bestand ist der Landesbehindertenbeauftragte bzw. für die Kommune B'haven der kommunale Behindertenbeauftragte sowie die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Insbesondere sind eventuelle Abweichungen von einer vollständigen Barrierefreiheit konkret mit ihnen abzustimmen

Teil E - Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Anmietungen

1. Grundlage

Anforderungen an die Barrierefreiheit bei Anmietungen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 BremBGG. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht zu einer unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung führt.

Grundsätzlich sollen nur Gebäude angemietet werden, die barrierefrei sind, oder bei denen Barrierefreiheit im Zuge der Anmietung hergestellt werden kann, ohne dass dies eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung zur Folge hat.

2. Prüfungsschema

1. Sollte die Herstellung der Barrierefreiheit bei einem Gebäude, das angemietet werden soll, zu einer unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung führen, ist zunächst zu prüfen, ob es Alternativen zu dem in Aussicht genommenen Gebäude gibt. Bei dieser Prüfung ist die Bedeutung des Standortes für die spezifische Nutzung des Gebäudes zu berücksichtigen, z.B. die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, das Vorhandensein von Parkplätzen oder die zentrale Lage im Stadtzentrum oder in einem Stadtteil.
2. Gibt es nach dem Ergebnis dieser Prüfung keine barrierefreie Alternative zu dem in Aussicht genommenen Gebäude, ist in einem weiteren Prüfungsschritt zu klären, ob bei dem anzumietenden Gebäude durch den teilweisen Abbau von Barrieren in Kombination mit organisatorischen Maßnahmen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Gebäudes für Menschen mit Beeinträchtigungen gewährleistet werden kann. Die dem Publikumsverkehr dienenden Teile des Gebäudes müssen dabei für alle Besucher und Besucherinnen gleichberechtigt und barrierefrei zugänglich sein. Spezielle Servicräume für behinderte Menschen sind zu vermeiden.
3. Lediglich bei denjenigen Gebäudeteilen, die nicht dem allgemeinen Publikumsverkehr dienen, kann in den in Rede stehenden Ausnahmefällen auf eine vollständige Herstellung der Barrierefreiheit bei Anmietungen verzichtet werden, sofern dennoch eine Beschäftigung von behinderten Menschen möglich ist, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind.

3. Beispiele

1. Eine Behörde mit Publikumsverkehr mietet in einem Gebäude Büroflächen in vier Geschossen an. Das dritte und vierte Geschoss können aufgrund der Baulichkeiten nicht barrierefrei erreicht werden, weil die Tür vom Treppenhaus und dem Aufzug zur Bürofläche nur über eine 80 cm breite (Etagen-) Tür erreicht werden kann. Eine Erweiterung der beiden Türen wäre aufgrund der baulichen Verhältnisse nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand möglich.

Im 1. Und 2. Geschoss, wo der Publikumsverkehr stattfinden soll, wird hingegen im Zuge der Anmietung Barrierefreiheit hergestellt, so dass dort auch Menschen mit Beeinträchtigung, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, beschäftigt werden können.

2. Für einen Teil einer Behörde, die nur in geringem Umfang Publikumsverkehr hat, sollen in unmittelbarer Nachbarschaft ihres eigentlichen Behördensitzes vierzig Büroräume angemietet werden. Die Bürofläche ist zwar über einen Aufzug barrierefrei erreichbar, es gibt aber kein Behinderten-WC und – abgesehen von der Etageneingangstür – haben alle Türen in der Mietfläche lediglich eine lichte Durchgangsbreite von 80 cm. Sofern es kein alternatives barrierefreies Mietobjekt zu diesem Gebäude gibt, ist zunächst zu prüfen, ob die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der Mietpreis nach Herstellung der Barrierefreiheit zwanzig Prozent höher liegen würde als ohne Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Sollte sich herausstellen, dass die Grenze von zwanzig Prozent überschritten würde, wäre in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Barrieren nicht zumindest teilweise reduziert werden können. Bei diesem Prüfungsschritt kann es ausreichen, dass die Türen zu den vier Besprechungsräumen, den beiden Serviceräumen für den Publikumsverkehr sowie lediglich vier der insgesamt vierzig Büroräume neue Türen mit einer lichten Durchgangsbreite von 90 cm erhalten und dass ein mit dem Rollstuhl nutzbares WC geschaffen wird.

Bei Anmietungen sind der Landesbehindertenbeauftragte bzw. für die Kommune Bremerhaven der kommunale Behindertenbeauftragte sowie die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Insbesondere sind eventuelle Abweichungen von einer vollständigen Barrierefreiheit konkret mit ihnen abzustimmen.

Teil F – Anforderungen bei besonderer Nutzung und Zweckbestimmung

1. Einleitung

In dem folgenden Teil werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden geregelt, bei denen aufgrund ihrer besonderen Nutzung und Zweckbestimmung höhere und / oder besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit zu erfüllen sind oder bei denen ausnahmsweise geringere Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden müssen. Dies entspricht den Regelungen des §50 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3, Abs. 5 Ziffer 4 sowie des § 51 Satz 4 Ziffer 16 BremLBO.

Auch § 8 Abs. 1 BremBGG erlaubt in begründeten Ausnahmefällen, d.h. beim Vorliegen atypischer besonderer Umstände von den anerkannten Regeln der Technik zur Herstellung der Barrierefreiheit abzuweichen.

Außerdem wird in diesem Teil geregelt, wie bei Gebäuden und Liegenschaften zu verfahren ist, für deren spezifische Nutzung und Zweckbestimmung die allgemeinen Bestimmungen zur Barrierefreiheit keine oder nur unvollständigen Lösungsansätze enthalten.

2. Höhere und besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit

Höhere Anforderungen an die Barrierefreiheit sind insbesondere an Gebäude zu stellen, die überwiegend oder ausschließlich von behinderten Menschen, alten Menschen oder Menschen mit Kleinkindern genutzt oder betreten werden. Dies können z.B. Schulen, Werkstätten und Ausbildungsstätten für behinderte Menschen sein.

Beispiel 1: Paul-Goldschmidt-Schule

Deutlich höhere Anforderungen ergeben sich für die Paul-Goldschmidt-Schule in Bremen als Förderzentrum für Schülerinnen und Schüler mit komplexen körperlichen Behinderungen. Dies umfasst auch die Anforderungen an den Brandschutz und die Barrierefreiheit von Rettungswegen.

- a) Bei der Festlegung der konkreten Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung ist die zweckentsprechende Nutzung der jeweiligen Einrichtung zu berücksichtigen.
- b) Aus der zweckentsprechenden Nutzung können sich jeweils auch unterschiedliche zusätzliche Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben.

Beispiel 2: Georg-Droste-Schule

An der Georg-Droste-Schule (Förderzentrum für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler in Bremen) ist insbesondere auch eine blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung von Bedeutung, während für die Schule an der Markusallee (Förderzentrum für gehörlose und schwerhörige Schülerinnen und Schüler in Bremen) eher die Berücksichtigung der

Belange dieser Personengruppe von Bedeutung sein dürfte, beispielsweise durch den Einbau von visuellen Rauchmeldern.

Die konkreten Anforderungen sind dabei im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Interessenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung und Personalrat) sowie der zuständigen Behindertenbeauftragten zu definieren

3. Abweichungen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit „nach unten“

Bei Gebäuden mit „atypischer Nutzung“ ist ausnahmsweise auch eine Abweichung von den Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung des Gebäudes oder von Gebäudeteilen „nach unten“ möglich.

Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn in dem Gebäude oder dem Gebäudeteil kein Publikumsverkehr stattfindet und dort nur Personal zum Einsatz kommen kann, dass wegen der geforderten Diensttauglichkeit nicht auf Barrierefreiheit angewiesen ist.

Bei der Entscheidung über eine Abweichung von den Anforderungen an die Barrierefreiheit ist auch die Möglichkeit einer späteren Nutzungsänderung mit in Betracht zu ziehen. Gegebenenfalls sind für das jeweilige Gebäude planerische und bauliche Vorkehrungen zu treffen, die eine nachträgliche Herstellung der Barrierefreiheit ohne einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand ermöglichen, beispielsweise durch die Planung eines Standortes für den späteren Ein- oder Anbau eines Aufzugs.

Abweichungen von der Barrierefreiheit "nach unten" sind ausnahmsweise bei Räumlichkeiten der Polizei, Feuerwehr, der Steuerfahndung oder des Zolls möglich, in denen sich ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufhalten bzw. arbeiten, für deren Tätigkeit Diensttauglichkeit ohne Sinnes- oder Mobilitätsbeeinträchtigung Voraussetzung ist.

4. **Entwicklung von Konzepten zur Barrierefreiheit bei besonderen Nutzungen**

Bei komplexen Gebäuden und großen Liegenschaften, deren besondere Nutzung und Zweckbestimmung von den Regeln zur Herstellung der Barrierefreiheit nicht oder nur teilweise umfasst wird, sind Konzepte zur Barrierefreiheit zu entwickeln, aus denen sich ein Handlungsrahmen definiert, wie die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der jeweiligen Liegenschaft und des jeweiligen Gebäudes auch für behinderte Menschen gewährleistet werden soll.

Die Notwendigkeit dieser Konzepte für Liegenschaften und Gebäude mit besonderer Nutzung und Zweckbestimmung wie Hochschulen, Krankenhäuser, Schulzentren oder Kultureinrichtungen ergibt sich daraus, dass einerseits Anforderungen an die Barrierefreiheit in Teilbereichen wie Lehrküchen, Laboren, Hörsälen, Werkstätten, Ausstellungen in Museen etc. in den allgemeinen Anforderungen des Bundesleitfadens sowie in den Technischen Baubestimmungen nicht hinreichend abgebildet sind. Dies schließt andererseits ggf. auch den Umgang mit einer weitergehenden Barrierefreiheit in der Gesamtbetrachtung der jeweiligen Nutzung und der Wechselwirkung zu Barrieren, die über den Regelungsumfang dieser Handlungsanweisung hinausgehen mit ein. Dies sind u.a. Angebote zur Lehre oder der Essensversorgung im Hochschulbereich.

Die funktionalen und technischen Anforderungen und Ziele an die Barrierefreiheit sind entsprechend der Nutzerbedarfsanforderung nach RL Bau 2018 Bremen zu definieren. Es sind bauliche, technische/digitale und organisatorische Maßnahmen abzuleiten. Diese sind dann in der weiteren Planung nach den Vorgaben dieser Richtlinie über die ES-Bau (Vorplanung), EW-Bau (Entwurfsplanung), die Genehmigungsplanung sowie die Ausführungsplanung auszuarbeiten. Ein (Gesamt-)Konzept umfasst relevante Angaben zur Barrierefreiheit der Liegenschaften, Gebäude und der Besonderheiten der spezifischen Nutzung orientiert an den Spezifika der Nutzergruppen, des Handlungsrahmens mit strategischer Priorisierung und den angestrebten Zielsetzungen.

Es beinhaltet u.a. Aussagen zu

- Besuchern und Hauptbenutzergruppen, Beschäftigten und sonstige betroffene Personengruppen,
- der besonderen Nutzung und Zweckbestimmung,
- der Art und Weise der Beeinträchtigungen und wie die Barrierefreiheit der besonderen Nutzung und Zweckbestimmung hergestellt werden soll,
- Anbindung, Orientierung über analoge und digitale Leitsysteme sowie Zugänglichkeit/Erreichbarkeit der Liegenschaft und Gebäude,
- öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bereiche, Arbeitsbereich teilweise oder nicht öffentlich.
- Erschließung in den baulichen Anlagen, u.a. Aufzüge, zweiter baulicher Rettungsweg,

- Nutzungsbereiche und Arbeitsstätten mit Bewegungsräumen und –flächen,
- allgemeine und besondere Ausstattung und Elemente für Flächen und Räume.

Bauliche, technische / digitale und organisatorische Maßnahmen sollen sich einander entsprechend der Inklusionsstrategie mit den definierten Zielsetzungen für die Einrichtung ergänzen. Eine Maßnahme kann mehrere dieser Bereiche abdecken. Die ergänzende / parallele Betrachtung aller Bereiche ermöglicht ein integriertes und nachhaltiges Gesamtkonzept. **Das Konzept zur Barrierefreiheit ist textlich und / oder zeichnerisch darzustellen.** Es enthält insbesondere Aussagen dazu, wie die Barrierefreiheit auch in denjenigen Bereichen für eine gleichberechtigte Teilhabe hergestellt werden kann, für die die vorliegende Richtlinie, der Bundesleitfaden Barrierefreies Bauen sowie die anerkannten Regeln der Technik keine umfassenden Regelungen enthalten. Dies gilt beispielsweise für Lehrküchen oder naturwissenschaftliche Fachräume, Labore oder die barrierefreie Erschließung von Ausstellungen in Museen. Vorgaben und Anforderungen nach § 8 Nr. 2 Bremische BauVorIVO sowie nach § 8 BGG sind zu berücksichtigen, damit für vorgesehene bauliche Maßnahmen qualifizierte Vorabstimmungen in einer frühen Planungsphase zu notwendigen Genehmigungen und Zustimmung für Baumaßnahmen möglich sind. Die Zuordnung einer verantwortlichen / koordinierenden Stelle in den Einrichtungen trägt zur Integration des Themas in die internen Prozesse wie auch in allen Bauprozessen bei. In das Aufstellverfahren sind Interessenvertretungen der Nutzergruppen, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung frühzeitig einzubeziehen und zu beteiligen. Die Konzepte sind mit dem Landesbehindertenbeauftragten und für die Kommune Bremerhaven mit dem kommunalen Behindertenbeauftragten abzustimmen.

Anlage

Diese Checkliste mit Stand Februar 2020 versteht sich als Arbeitshilfe. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die aktuellen rechtlichen und technischen Vorgaben sind dabei jeweils zu beachten.

Normativer Verweis	Anforderungen für öffentliche Gebäude nach § 8 BremBGG	Verweise zur MVVTB und Bremer Richtlinien	Bemerkungen
DIN 18040-1:2010-10 4.1	Infrastruktur und Bewegungsflächen		
	Taktilen und kontrastreiches Leitsystem von öffentlicher Verkehrsfläche bis zum Ort der zweckmäßigen Nutzung im Gebäude	s. hierzu Teil C Allg. Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude	
DIN 18040-1:2010-10 4.1 Bild 2	Bewegungsfläche bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer 180 x 180 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.1 Bild 1	Bewegungsfläche bei Begegnung eines Rollstuhlnutzers und einer gehenden Person 150 x 150 cm		
	Bewegungsfläche für Richtungswechsel und Rangiertvorgänge 150 x 150 cm		
	Breite 120 cm bei geringer Länge und ohne Richtungsänderung/ Begegnung		
	Breite 90 cm bei Türöffnung und Durchgängen		
	Keine Einschränkung der Bewegungsfläche durch hineinragende Elemente		
	Absicherung von Hindernissen in der Verkehrsfläche für blinde/ sehbehinderte Personen		
DIN 18040-1:2010-10 4.1 Bild 3	Abzusichernder Bereich von Bauteilen am Beispiel Treppen: lichte Treppendurchgangshöhe von 220 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.2	Äußere Erschließung/ Zugang zum Gebäude		
DIN 18040-1:2010-10 4.2.1	Gehwege und Verkehrsflächen	s. hierzu auch Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten	
	Wegbreite bis 15 m Länge mind. 150 cm		
	Begegnungsfläche nach 15 m Länge mind. 180 x 180 cm		
	Wegbreite bis 6 m Länge, ohne Richtungsänderung mind. 120 cm, mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende des Weges von mind. 150 x 150 cm		
	Feste und ebene Oberfläche		

	Leicht und erschütterungsarm befahrbar		
	Längsneigung max. 3 %		
	Querneigung max. 2,5 %		
	Längsneigung bis 10 m Weglänge max. 6 %, danach Anordnung von Zwischenpodesten		
	Länge der Zwischenpodeste nach 10 m Länge mind. 150 cm		
	Neigung der Zwischenpodeste max. 3 % Taktile Erfassbarkeit des Gehweges		
	Lichte Höhe über Verkehrs-/Gehwegen mind. 220 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.2.2	PKW-Stellplätze		
	Nach Ziffer 5 der technischen Baubestimmungen zu DIN 18040-1 muss jedoch mindestens einer der Stellplätze der Anforderung nach 4.2.2 DIN 18040-1:2010-10 entsprechen. Bei Parkanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sollen mindestens 10 Prozent der Gesamtstellplätze ausschließlich der Nutzung durch Frauen (Fraueneinstellplätze) vorbehalten sein. Diese Stellplätze dürfen auch von Personen mit Kleinkindern und auch von Menschen mit Behinderungen benutzt werden, die über eine Parkerleichterung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung verfügen. Frauenstellplätze sind als solche unter Hinweis auf die Parkberechtigung auch für Personen mit Kleinkindern sowie Menschen mit Behinderung, die über eine Parkerleichterung verfügen, zu kennzeichnen. Frauenstellplätze sind so anzuordnen, dass auf der Parkanlage möglichst kurze Wege zum Eingangsbereich des betreffenden Gebäudes zurückgelegt werden müssen.	s. hierzu Teil C Allg. Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude	
	Entsprechende Kennzeichnung der Stellplätze		
	Position nah am barrierefreien Zugang		
	Maße Stellplatz für PKW: (B x L) mind. 350 x 500 cm		
	Maße Stellplatz für Kleinbus: (B x L x H) mind. 350 x 750 x 250		
DIN 18040-1:2010-10 4.2.3	Zugangs- und Eingangsbereiche		
	Visuell kontrastierende Gestaltung des Eingangsbereiches		
	Empfehlung: Bei Sauberlaufzonen auf Stolperfallen achten (z.B. Teppich statt Gummimatte)		
	Ausreichende Beleuchtung		
	Taktil erfassbar durch bauliche Elemente/ unterschiedliche Bodenstrukturen/ Bodenindikatoren		

	Stufen-/schwellenloser Zugang zum Haupteingang		
	Ausreichende Bewegungsfläche nach Art der Eingangstüren		
	Längsneigung max. 3 %		
	Unmittelbarer Erschließungsbereich: Längsneigung bis 10 m max. 4 %		
	Bewegungsfläche vor Eingangstüren eben bzw. höchstens für die Entwässerung geneigt (max. 2,5 %)		
DIN 18040-1:2010-10 4.3	Innere Erschließung des Gebäudes		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.2	Flure und innere Verkehrsflächen		
	Längsneigung max. 3 %		
	Längsneigung bis 10 m Länge max. 4 %		
	Breite von Durchgängen mind. 90 cm		
	Flurbreite bis 15 m Länge mind. 150 cm		
	Begegnungsfläche nach 15 m Länge 180 x 180 cm		
	Flurbreite bis 6 m Länge und ohne Richtungsänderung mind. 120 cm, Wendemöglichkeit am Anfang und Ende von mind. 150 x 150 cm		
	Glaswände an Verkehrsflächen mit visuell stark kontrastierender Sicherheitsmarkierung (s. Kapitel Türen)		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3	Türen		
	Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6, 7 und 8 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker und Griffe ist grundsätzlich nur bei den Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.	Ausnahme nach MVVTB:2019-04	
	Bei Karussell-/Pendeltüren Anordnung einer zusätzlichen Drehflügel-/ Schiebetür		
	Unterer Türanschlag 0 cm (sog. Nullschwelle), wenn technisch unabdingbar max. 2 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1	Geometrische Anforderungen		
	Lichte Durchgangsbreite 90 cm, Empfehlung 94 cm		

	Lichte Höhe über OFF 205 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 6, 7 und 8	Türdrücker/Türgriffe (manuell bedienbare Türen)		
	Bei manuell bedienbaren Türen: Türdrückerhöhe grundsätzlich 85 cm (Achismaß)	Nur auf barrierefreie Sanitäranlagen anzuwenden Ausnahme nach MVVTB:2019-04	
	Türdrückerhöhe zwischen 85 - 105 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3.1 Tabelle 1 Zeile 9 - 12	Türtaster (automatisch bedienbare Türen)		
	Höhe Türtaster 85 cm (Achismaß)		
	Abstand Türtaster bei frontaler Anfahrt in Öffnungsrichtung (Drehflügeltüren) mind. 250 cm		
	Abstand Türtaster bei frontaler Anfahrt in Schließrichtung (Drehflügeltüren) mind. 150 cm		
	Abstand Türtaster beidseitig (Schiebetüren) mind. 150 cm		
	Abstand zwischen Türtaster und Hauptschließkante bei seitlicher Anfahrt (Drehflügeltür/ Schiebetür) mind. 50 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3.2	Beschilderung und Bedienelemente allgemein		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 5	Höhe Raumbeschilderung 120 - 140 cm OFF (Anordnung auf der Seite der Hauptschließkante), Zwei-Sinne-Prinzip visuell und taktil		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3.3	Verwendung von bogen-/U-förmigen Türdrückern		
	Verwendung von vertikalem Stangengriff bei Schiebetüren		
	Drehgriffe, Knäufe und eingelassene Griffe sind ungeeignet		
	Vermeidung kombinierter Bewegungen bei Bedienelementen (z. B. gleichzeitiges Drehen und Drücken)		

	Leichtgängige Bedienung		
	Bedienkräfte zur manuellen Bedienung max. 25 N		
	Gebäudeeingangstüren sollen automatisch zu öffnen und zu schließen sein (Kap. C. 8.3 Bundesleitfaden). Für Kindertagesstätten gilt folgendes: Um berechtigten Personen einen barrierefreien Zugang zu Kindertagesstätten zu ermöglichen, werden die Eingangstüren zu Kindertagesstätten an Stelle von Tastern zur Türöffnung mit Tastenfeldern mit Zahlen in einer Bedienhöhe von 85 bis max. 105 cm ausgestattet, über die ein Zahlencode eingegeben und die Tür selbstständig geöffnet werden kann.	s. hierzu Teil C Allg. Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude	
	Bedienkräfte zur manuellen Bedienung mit Türschließer max. 47 Nm		
	Empfehlung: Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schießkraft und Schließverzögerung		
	Empfehlung: Brandschutztüren mit Feststellanlagen oder Freilauftürschließern		
	Kontrolliertes Öffnen/ Schließen der Tür, kein Durchpendeln		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3.4 s. auch Bild 4 und 5	Bewegungsflächen (erforderlich bei manueller Bedienung)		
	Tiefe der Bewegungsfläche in Öffnungsrichtung (Drehflügeltüren) mind. 150 cm		
	Tiefe der Bewegungsfläche in Schließrichtung (Drehflügeltüren) mind. 120 cm		
	Tiefe der Bewegungsfläche beidseitig (Schiebetüren) mind. 120 cm		
	Tiefe der Bewegungsfläche bei gegenüberliegender Wand mind. 150 cm		
	Seitlicher Abstand zw. Türdrücker und Bauteilen/Ausstattungs-elementen (bei Schiebetüren beidseitig) mind. 50 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3.5	Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen		
	Taktile Ausbildung von Türblatt oder Türzarge		
	Visuell kontrastierende Gestaltung von Türblatt oder Türzarge (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)		
	Visuell kontrastierende Gestaltung von eventuellen Türschwellen		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.3.5	Sicherheitsmarkierung an verglasten Türen/ Glasfläche		
	Ausbildung über die gesamte Glasbreite		

	Visuell stark kontrastierend Gestaltung (Kontrast mind. 0,7 gem. DIN 32975:2009-12)		
	Ausbildung im Wechselkontrast (hell/ dunkel)		
	Anbringung in Kniehöhe 40 - 70 cm		
	Anbringung in Augenhöhe 120 - 160 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.4	Bodenbeläge		
	Rutschhemmend und fest verlegt (mind. R 9 nach BGR 181)		
	Für die Benutzung durch radgebundene Hilfsmittel geeignet		
	Visuell kontrastierende Gestaltung zu umgebenden Bauteilen (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)		
	Vermeidung von Spiegelungen und Blendungen		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.5	Aufzugsanlagen		
	Allgemeine Anforderungen:		
	Keine abwärtsführenden Treppen gegenüber von Aufzugstüren; falls unvermeidbar, Abstand mind. 300 cm		
	Wartefläche vor dem Aufzug mind. 150 x 150 cm		
	Bei Überlagerung der Bewegungsfläche mit anderen Verkehrsflächen eine zusätzliche Durchgangsbreite von 90 cm anordnen, Empfehlung 94 cm		
DIN 18040-1 4.3.5 i. V. m. DIN EN 81-70:2005-09 Tabelle 1 (Ersetzt durch DIN EN 81-70:2018-07)	Mind. Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1: Kabinenabmessung Typ 2: B x T = mind. 110 x 140 cm		
	Lichte Zugangsbreite der Aufzugskabine mind. 90 cm, Empfehlung 94 cm		
DIN 18040-1 4.3.5 i. V. m. DIN EN 81-70:2005-09 Anhang G (Ersetzt durch DIN EN 81-	Barrierefreie Nutzbarkeit der Befehlsgeber nach DIN EN 81-70:2005-09 Anhang G (informativ) Hinweis: DIN EN 81-70:2005-09 wurde durch DIN EN 81-70:2018-07 ersetzt, Anhang G entspricht Anhang B (normativ)		

70:2018-07 Anhang B)			
	Erhöhte Zugänglichkeit gem. DIN EN:2018-07, Anhang B (Auszug)		
	Ausführung der Befehlsgeber als XL-Befehlsgeber (5 x 5 cm oder Durchmesser von 5 cm)		
	Größe des Symbols auf Befehlsgeber 2,5 - 4 cm		
	Lichter Abstand zwischen Befehlsgebern 10 mm		
	Anordnung auf geneigtem, vorspringendem Quertableau, Vorsprung max. 10 cm, Neigungswinkel 30° ± 15°		
	Abstand zwischen OKFF und Mittellinie Quertableau max. 1 m		
	Anordnung Befehlsgeber horizontal: von links nach rechts		
	Anordnung Befehlsgeber senkrecht: von unten nach oben		
	Anordnung Befehlsgeber bei mehreren Reihen: von links nach rechts und von unten nach oben		
	Anforderung gem. DIN EN 81-70:2018-07 (Auszug)		
	Kabinenausstattung bzw. Einrichtungen im Fahrkorb:		
	einseitiger Handlauf, Höhe Oberkante 90 cm ± 2,5 cm		
	Seitlicher Abstand zwischen Handlauf und Wand mind. 3,5 cm		
	Rundes/ ovaes Handlaufprofil, Durchmesser 3 - 4,5 cm		
	Abrundung freier Handlaufenden zur Wand		
	Anordnung eines Spiegels an rückwärtiger Wand (nur bei Aufzugstyp 2), Mindestabstand zum Kabinenboden mind. 30 cm		
	Rutschhemmender Fahrkorbboden		
	Befehlsgeber - Anordnung (DIN EN 81-70:2018-07, Tabelle 5)		
	Höhe Befehlsgeber außerhalb der Kabine 85 - 110 cm		
	Höhe Befehlsgeber innerhalb der Kabine: 85 - 120 cm (vorzugsweise 110 cm)		
	Seitlicher Abstand zwischen Befehlsgebern und Bauteilen außerhalb der Kabine: mind. 50 cm (vorzugsweise 70 cm)		
	Seitlicher Abstand zwischen Befehlsgebern und Ecken innerhalb der Kabine: 40 cm		
	Anordnung Bedientableau in der Kabine: bei mittig öffnenden Aufzugstüren auf der rechten Seite		
	Anordnung Bedientableau in der Kabine: bei seitlich öffnenden Aufzugstüren auf der Schließseite		
	Anordnung Bedientableau bei Kabinenbreite von mehr als 160 cm beidseitig		
	Anordnung Bedientableau bei Übereck-Zugängen an den Seiten ohne Einstieg		
	Befehlsgeber - Gestaltung (DIN EN 81-70:2018-07, Tabelle 4)		
	Visuell kontrastreiche Gestaltung der Befehlsgeber (aktiver Teil)		

	Taktil erfassbare Gestaltung der Befehlsgeber (aktiver Teil und Symbol)		
	Optische und akustische Rufquittierung (Rückmeldung Befehlsabgabe)		
	Bedienung und Notrufeinrichtung gem. DIN EN 81-70:2018-07		
	Sprachansage und optische Anzeige für Etage bzw. Position		
	Notrufeinrichtung mit optischer Anzeige (gelb leuchtendes Piktogramm für Notrufabgabe, grün leuchtendes Piktogramm für Sprechverbindung)		
	Notrufeinrichtung mit akustischer Anzeige. Schallpegel 35 - 65 dB		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.6	Treppen		
	allgemeine Anforderungen:		
	Gerade Treppenläufe mit zur Stufenkante rechtwinkliger Lauflinie		
	Gewandelte Treppenläufe zulässig mit Innendurchmesser von mind. 200 cm		
	Unterschneidung bei schrägen Setzstufen max. 2 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.6.3	Handläufe		
	Anbringung von beidseitigen Handläufen		
	Höhe Oberkante 85 - 90 cm		
	Ununterbrochene Weiterführung am Treppenauge/ Zwischenpodest		
	Waagerechte Weiterführung der Handlaufenden von mind. 30 cm		
	Rundes/ ovaes Handlaufprofil, Durchmesser 3 - 4,5 cm		
	Befestigung der Handlaufhalterung an der Unterseite		
	Abrundung freier Handlaufenden nach unten bzw. zur Wand		
	Visuell kontrastierende Gestaltung der Handläufe zum Hintergrund		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.6.4	Orientierungshilfen - Sicherheitsmarkierungen		
	Stufenmarkierungen über gesamte Stufenbreite, durchgehende Streifen		
	Breite der Stufenmarkierungen an Trittstufen: 4 - 5 cm		
	Breite der Stufenmarkierungen an Setzstufen: 1 - 2 cm		
	Visuell kontrastierend zum Stufenbelag/ zum unten abschließenden Podest (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12)		
	Stufenmarkierung an bis zu drei Einzelstufen: an allen Stufen		

	Stufenmarkierung an Treppenläufen: mind. An erster/ letzter Stufe, vorzugsweise alle Stufen (Empfehlung: kontrastreiche Kantenmarkierungen, um optische Irritationen, wie verkürzte Stufen, schwarze Löcher zu vermeiden)		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.6.4	Orientierungshilfen - taktile Aufmerksamkeitsfelder		
	Bei Treppen, die frei im Raum beginnen bzw. deren Lage sich nicht aus dem baulichen Kontext erschließt: taktile Aufmerksamkeitsfelder erforderlich		
	Anordnung hinter oberer Trittstufe und ggf. vor unterer Setzstufe		
	Aufmerksamkeitsfeld analog Treppenbreite, Tiefe mind. 60 cm		
	Kein visueller Kontrast zwischen Stufen und Aufmerksamkeitsfeld		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.8	Rampen		
	geometrische Anforderungen		
	Längsneigung max. 6 %		
	Querneigung unzulässig		
	Wendefläche am Anfang und Ende der Rampe mind. 150 x 150 cm		
	Lichte Rampenbreite mind. 120 cm		
	Rampenlänge max. 6 m		
	Länge der Zwischenpodeste nach 6 m Rampenlänge mind. 150 cm		
	Keine abwärtsführende Treppe in Verlängerung der Rampe		
DIN 18040-1:2010-10 4.3.8.3 (Bild 6 - 8)	Radabweiser / Handläufe		
	Beidseitiger Radabweiser, Höhe 10 cm		
	Beidseitige Handläufe, Höhe Oberkante 85 - 90 cm		
	Rundes/ ovaies Handlaufprofil, Durchmesser 3 - 4,5 cm		
	Seitlicher lichter Abstand zwischen Handlauf und Wand mind. 5 cm		
	Befestigung der Handlaufhalterung an der Unterseite		
	Abrundung freier Handlaufenden nach unten bzw. zur Wand		
DIN 18040-1:2010-10 4.5.	Bedien- und Ausstattungselemente		

DIN 18040-1:2010-10 4.5.2	Bedienelemente und Kommunikationsanlagen		
	Allgemeine Anforderungen:		
	Vermeidung von scharfen Kanten		
	Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip visuell kontrastierend und taktil wahrnehmbar		
	Eindeutige Erkennbarkeit der Funktion (Wiedererkennungseffekt)		
	Keine Ausschließliche Verwendung von Sensortasten, Touchscreens oder berührungslosen Bedienelementen		
	Eindeutige Rückmeldung der Funktionsauslösung		
	Bedienkraft für Schalter und Taster 2,5 - 5,0 N		
	Bei Gegensprechanlage: optische Anzeige der Hörbereitschaft der Gegenseite		
	Bei Gegensprechanlage: Hinweis auf elektrische Türfallenfreigabe durch optische Anzeige oder fühlbare Vibration		
DIN 18040-1:2010-10 4.5.2	Anfahrbarkeit und Bewegungsflächen		
	Stufenlose Zugänglichkeit		
	Bewegungsfläche bei frontaler Anfahrt mind. 150 x 150 cm		
	Bewegungsfläche bei seitlicher Anfahrt (B x L, in Fahrtrichtung) mind. 120 x 150 cm		
	Seitlicher Abstand zu Wänden und bauseitigen Einrichtungen mind. 50 cm		
	Fußfreiheit bei frontaler Anfahrt (T x H) mind. 15 x 35 cm		
	Höhe Bedienelemente bzw. Bedien-/ Greifhöhe grundsätzlich 85 cm (Achismaß)		
	Bei Anordnung mehrerer Bedienelemente übereinander und im begründeten Einzelfall 85 - 105 cm		
DIN 18040-1:2010-10 4.5.4	Ausstattungs-elemente als Hindernisse		
	Keine Einschränkung durch hineinragende Elemente (z. B. Vitrinen, Schilder, Feuerlöscher)		
	Andernfalls visuell kontrastierende Gestaltung der Elemente		
	Und taktile Erfassbarkeit mit Langstock: ▪ Herunterreichen des Elements bis zum Boden ▪ Bodenfreiheit des Elements von max. 15 cm ▪ Ausbildung eines Sockels mit mind. 3 cm Höhe ▪ Ausbildung einer Tastleiste in max. 15 cm Höhe über dem Boden		

DIN 18040-1:2010-10 4.6	Schalter, Kassen und Automaten		
	Ausbildung mind. einer Einheit für motorisch/ sensorisch eingeschränkt Personen		
	Bewegungsfläche vor Empfangstheken/ Service-Schaltern mind. 150 x 150 cm		
	Unterfahrbarkeit der Thekeneinheit B x T x H mind. 90 x 55 x 67 cm		
	Reduzierung der Bewegungsfläche vor der Empfangstheke auf T x B mind. 120 x 150 cm, wenn Breite der Unterfahrbarkeit der Thekeneinheit mind. 150 cm statt 90 cm		
	Höhe der barrierefreien Thekeneinheit max. 80 cm		
	Breite von Durchgängen neben Empfangstheken mind. 90 cm		
	Bewegungsfläche vor/ hinter diesen Durchgängen mind. 150 x 150 cm		
	Empfehlung: Technische Höranlage bei Service-Schaltern mit geschlossenen Verglasungen und Gegensprechanlagen		
	Visuell kontrastierende Gestaltung von Bereichen für den Kundenkontakt		
	Taktile und/ oder akustische Auffindbarkeit der Bereiche für den Kundenkontakt, z. B. durch Bodenleitsystem	s. hierzu Teil C der Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude	
DIN 18040-1:2010-10 4.7	Barrierefreie Rettungsmöglichkeiten		
	Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Schutzziele, Hinweise und Beispiele sollten berücksichtigt werden und können im Einzelfall verbindlich festgelegt werden. In diesen baulichen Anlagen sind neben Rettungswegen im Sinne von § 33 der Bremischen Landesbauordnung zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von Menschen mit Behinderungen im Rollstuhl dann erforderlich, wenn die Anlage oder Teile davon von diesem Personenkreis überdurchschnittlich, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten, genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen	MVVTB:2019-04	
	Alarmierung und Evakuierung		
	Bereitstellung von sicheren Bereichen für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen		
	Zwei-Sinne-Prinzip visuelle und akustische Wahrnehmbarkeit der Alarm-/ Warnsignale		
	Betriebliche/ organisatorische Vorkehrungen zur Evakuierung		
DIN 18040-1:2010-10 5	Räume		
DIN 18040-1:2010-10 5.2	Veranstaltungsräume		

	Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 51 der Bremischen Landesbau-ordnung i.V.m. § 10 Absatz 7 der Muster-Versammlungsstättenverordnung erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.	MVVTB:2019-04	
	Ausgewiesene Plätze für Rollstuhlfahrer mit Begleitperson		
	Standfläche mit rückwärtiger/ frontaler Anfahrbarkeit, B x T mind. 90 x 130 cm, Tiefe der anschließenden rückwärtigen/ frontalen Bewegungsfläche mind. 150 cm		
	Standfläche mit seitlicher Anfahrbarkeit, B x T mind. 90 x 150 cm, Breite der seitlich anschließenden Verkehrsfläche mind. 90 cm		
	Bereitstellung von Sitzplätzen für Begleitpersonen daneben		
	Kann-Regelung: Gut einsehbarer bzw. beleuchteter Platz für Gebärdensprachdolmetscher		
	Kann-Regelung: Geeignete Beleuchtung für Schreib-/ Leseflächen		
	Unterfahrbarkeit von fest eingebauten Tischen B x T x H mind. 90 c 55 x 67 cm		
	Bei elektroakustischer Beschallungsanlage: Bereitstellung eines gesonderten Übertragungssystems (technische Höranlage)		
DIN 18040-1:2010-10 5.3	Sanitärräume		
	Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Erstreckt sich ein öffentlich zugänglicher Bereich über mehr als zwei Geschosse, ist die Anzahl der Toilettenräume bedarfsgerecht zu erhöhen und gleichmäßig verteilt anzuordnen, mindestens ist aber ein zweiter Toilettenraum anzuordnen.	MVVTB:2019-04	
	Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel C 20 des Bundesleitfadens ist nach Ziffer 4 der technischen Baubestimmungen zu DIN 18040-1 folgendes zu beachten: Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 (DIN 18040-1) ist nicht anzuwenden. Erstreckt sich ein öffentlich zugänglicher Bereich über mehr als zwei Geschosse, ist die Anzahl der Toilettenräume bedarfsgerecht zu erhöhen und gleichmäßig verteilt anzuordnen, mindestens ist aber ein zweiter Toilettenraum anzuordnen.“ Barrierefreie Toiletten sind in der Regel geschlechtsneutral auszuführen und können so auch von diversen Personen und dem erweiterten Personenkreis gem. der o.g. Norm (z.B. Menschen mit Kinderwagen oder mit Gepäck) genutzt werden.	Abschnitt C Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude	

DIN 18040-1:2010-10 5.3.1	Allgemeine Anforderungen:		
	Türaufschlagrichtung nach außen		
	Tür von außen entriegelbar		
	Empfehlung: Einhebel- bzw. berührungslose Armatur mit Temperaturbegrenzung auf 45 °C		
	Visuell kontrastierende Gestaltung von Ausstattungselementen		
	Kleiderhaken: Anordnung in Sitz- und Sehhöhe, z. B. in Höhe von 90 cm und 140 cm		
DIN 18040-1:2010-10 5.3.3	WC-Becken		
	Bewegungsfläche vor WC-Becken mind. 150 x 150 cm		
	Bewegungsfläche neben WC-Becken B x T mind. 90 x 70 beidseitig		
	Wechselseitige Anfahrbarekeit räumlich/ technisch möglich		
	Höhe WC-Becken inkl. Sitz 46 - 48 cm		
	Position Rückenstütze 55 cm hinter Vorderkante WC		
	Erreichbarkeit Toilettenpapier und Spülauslösung ohne Veränderung der Sitzposition		
	Beidseitig Stützklappgriffe neben WC-Becken		
	Überstand Griffe ab Vorderkante WC-Becken 15 cm		
	Lichter Abstand zwischen Griffen 65 - 70 cm		
	Höhe Griffe über WC-Sitz 28 cm		
	Punktlast am vorderen Griffende 1 kN		
	dicht-/selbstschließender, einhändig bedienbarer Hygieneeimer		
DIN 18040-1:2010-10 5.3.4	Waschplatz		
	Bewegungsfläche vor Waschbecken mind. 150 x 150 cm		
DIN 18040-1:2010-10 5.3.4 Bild 13	Höhe Waschbecken max. 80 cm		
	Unterfahrbarkeit Handwaschbecken B x T mind. 90 x 45 cm, axial angeordnet		
	Beinfreiheit Handwaschbecken H x T, ab Vorderkante Becken mind. 67 x 30 cm		
	Fußfreiheit Handwaschbecken H x T, im Wandbereich des Waschbeckens mind. 35 x 10 cm		
	Position Armatur hinter Vorderkante Waschbecken max. 40 cm		
	Höhe Spiegel zur Einsicht aus Sitz- und Stehposition mind. 100 cm		

	Seifen-/Handtuchspender und Abfallbehälter im Bereich des Waschbeckens		
DIN 18040-1:2010-10 5.3.6	Liegen		
	Empfehlung: Mindestens in einem WC eines öffentlichen Gebäudes eine entsprechende Liege vorsehen		
	Maße Liege (L x B x H) 180 x 90 x 46 - 48 cm		
	Bewegungsfläche vor Liegen, Tiefe 150 cm		
DIN 18040-1:2010-10 5.3.7	Notrufanlagen		
	Notrufanlagen visuell kontrastierend gestalten, taktil erfassbar und auffindbar		
	Eindeutige Funktionskennzeichnung der Notrufanlage für Blinde Menschen		
	Notrufanlage vom WC-Becken aus sitzend bzw. vom Boden aus liegend bedienbar		
	Empfehlung: Klärung/Festlegung wo Notruf aufläuft		
DIN 18040-1:2010-10 5.4	Umkleideräume		
	In Sport- und Badestätten bzw. Therapiezentren mind. eine Umkleide mit Liege	s. hierzu auch: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten	
	Maße Liege (L x B x H) 180 x 90 x 46 - 48 cm		
	Bewegungsfläche vor Liegen, Tiefe 150 cm		
	Kabine verriegelbar/ von außen entriegelbar		
DIN 18040-1:2010-10 4.4	Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten		
	Die in Abschnitt 4.4 und 4.7 genannten Schutzziele, Hinweise und Beispiele sollten berücksichtigt werden und können im Einzelfall verbindlich festgelegt werden...	MVVTB:2019-04	
	Informationen für die Gebäudenutzung - Allgemein		
	Vermittlung der Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (alle Räume einschl. der Sanitäranlagen)		
	Keine Überlagerung durch Hinweise anderer Art (z. B. Werbung)		

	Taktil erfassbare und visuell stark kontrastierende Sicherung/ Absperrung von Gefahrenstellen/ Hindernissen		
	Lückenlose Durchgängigkeit des Informations-/Leitsystems		
	Bei größeren Gebäudekomplexen Einbeziehung der Außenanlage		